

Betrieb eines Ultraleichtflugzeugs – Prüfung von Liebhaberei

BFG vom 13.06.2022, RV/5100020/2012

Eine GesbR mit Geschäftsgegenstand "Betrieb eines Ultraleichtflugzeugs Typ WT 9-Speed" übte zwei Tätigkeiten aus:

- die Überlassung des Flugzeuges an ihre Gesellschafter und das
- Schleppen von Werbebannern (Reklameflüge).

Diese Überlassung des Flugzeuges an die Gesellschafter diente der eigenen betrieblichen Tätigkeit der Gesellschafter.

Sonstige private Flüge waren auch Leerflüge, die zur Aufrechterhaltung des Berufspilotenscheins notwendig waren. Der Aufwand für diese Leerflüge ist jedenfalls als Betriebsausgabe abzugsfähig (UFS vom 30.06.2009, RV/0055-L/04).

Teilweise wurden die Flüge über einen Verein abgewickelt. Die Verrechnung erfolgte mit einer Vermittlungsprovision.

Aus der Tätigkeit ergaben sich sowohl für das Schleppen der Werbebanner als auch für die Überlassung des Flugzeuges an die Gesellschafter laufend negative Ergebnisse.

Lt. Angaben des Beschwerdeführers wurden die Flüge aus der Überlassung an die Gesellschafter fremdüblich abgerechnet; auch die Vermittlungsleistungen über den Verein seien zu fremdüblichen Konditionen verrechnet worden.

Das BFG stellte fest, dass eine fremdübliche entgeltliche Überlassung nicht erkennbar war, weil es keine eine nachvollziehbare Vereinbarung über die Höhe des zu leistenden Entgelts bzw. die sonstigen Umstände der Überlassung gab. Es wurden auch keine Aufzeichnungen darüber geführt,



- welche Flüge von den Gesellschaftern betrieblich veranlasst,
- welche Flüge Leerflüge zur Aufrechterhaltung des Berufspilotenscheins und
- welche hiervon sonstige private Flüge waren.

Nicht erkennbar war auch, welche Flüge in welchem Ausmaß abgerechnet worden sind. Manche Flüge wurden über einen längeren Zeitraum überhaupt nicht abgerechnet, obwohl Flüge stattfanden.

Das sind Umstände, die zwischen Fremden üblicherweise nicht vorliegen, sich aber aus dem Naheverhältnis der Beteiligten erklären lassen.

Für umsatzsteuerliche Zwecke regelt der § 2 UStG, dass Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

Umsatzsteuerrechtlich ist die Abgrenzung zwischen privatem Konsum und wirtschaftlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller Gegebenheiten des Einzelfalls durchzuführen (vgl. VwGH 25. April 2013, 2010/15/0107 mit Verweis auf EuGH 26. September 1996, C-230/94 Enkler). Für die Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, bedarf es eines Vergleichs der Umstände unter denen der Betreffende den Gegenstand tatsächlich nutzt, und den Umständen, unter denen die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird (vgl. EuGH 26. September 1996, C-230/94 Enkler, Rn 28; EuGH 19. Juli 2012, C-263/11 Redlihs, Rn 35). Die Dauer des Zeitraums, während dessen die Leistungen erfolgten, die Zahl der Kunden und die Höhe der Einnahmen sind Gesichtspunkte, die zur Gesamtheit der Gegebenheiten des Einzelfalls gehören und neben anderen Gesichtspunkten bei dieser Prüfung berücksichtigt werden können (vgl. EuGH 26. September 1996, C-230/94 Enkler, Rn 29, EuGH 19. Juli 2012, C-263/11 Redlihs, Rn 38)

Die Anzahl der Kunden beschränkte sich auf die Gesellschafter. Somit fehlte es schon dem Grunde nach an einer Auslastung, die jener vergleichbar wäre, wie sie unter gewöhnlichen Umständen bei kurzfristigen Vermietungen beweglicher Beförderungsmittel besteht.



Das Entgelt entsprach der Höhe nach dem aktenkundigen Entgelt, das der Verein, mit dem die GesbR zusammengarbeitet hat, an Mitglieder im Jahr 2006 für ein Flugzeug Typ C 150 verrechnete. Dazu ist festzuhalten, dass dieser Tarif laut der Gebühren-Liste nur für Mitglieder galt, die darüber hinaus auch Mitgliedsgebühren zu tragen hatten. Für Gäste war ein höherer Tarif vorgesehen, der für die Gesellschafter der GesbR nicht zur Anwendung kam.

Ein Verein ist – anders, als bei einem typischen Unternehmer – nicht auf Gewinn ausgerichtet. Vor allem ist bei dem Verein mit einer deutlich höheren Auslastung der Flugzeuge aufgrund einer Vielzahl an Mietern zu rechnen. Der Verein legte den Flugminutenpreis unter Berücksichtigung dieser Tatsachen fest.

Die Übernahme der niedrigen Flugtarife für Mitglieder eines Vereins ist nicht mit den Umständen vergleichbar, wie sie üblicherweise von Unternehmern (mit Gewinnabsicht) vorgenommen werden. Das deshalb, weil

- die zusätzlichen Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge,
- die fehlende Gewinnerzielungsabsicht und auch
- der weitaus größere potentielle Kundenkreis im Verein

bei der Abrechnung der Flugstunden für die Gesellschafter nicht berücksichtigt worden sind.

Die Höhe der erzielten Einnahmen bzw. Umsätze stand in einem krassen Missverhältnis zur getätigten Anschaffung des Flugzeugs. Das BFG ging daher von einer bloßen Gebrauchsüberlassung bzw. Freizeittätigkeit aus, weil nach dem Gesamtbild ein marktkonformes unternehmerisches Auftreten nicht gegeben war.

Alle Angaben ohne Gewähr